



Arbeitskreis Islam

*Deutsche Evangelische Allianz*



## Was kommt nach dem Tod?

Koran und islamische Theologie über  
Tod, Märtyrertum und das Gericht

**#05**



# Was kommt nach dem Tod? Koran und islamische Theologie über Tod, Märtyrertum und das Gericht

Die Lehren von der Verantwortung des Menschen im jüngsten Gericht, von der Aufrechnung aller seiner Taten im Jenseits sowie seine Verurteilung zur Höllenstrafe bzw. seine Belohnung mit dem Eingang ins Paradies gehören zu den grundlegendsten Lehren der islamischen Theologie. Das Diesseits gilt als Bewährungsort für das Jenseits. Jeder Mensch wird an seinem Lebensende gerecht gerichtet werden. Er ist zwar verantwortlich für sein Tun, kann sich aber gleichzeitig Gottes allmächtigem Handeln nicht entziehen.

Der Mensch wird im Koran als schwach (Sure 4,28) gezeichnet; er wird leicht mutlos (70,19-20), er ist ungeduldig (17,11), unwissend (33,72) und neigt zum Bösen (12,53). Er ist also erziehungsbedürftig, aber nicht grundsätzlich Sünder.<sup>1</sup> Er wird einzelner Sünden schuldig, aber er befindet sich nicht im Zustand des Getrenntseins von Gott. Erlösung und Versöhnung mit Gott sind daher nicht unabdingbar, um nach Gottes Geboten leben zu können. Wenn er daher durch den Islam „rechtgeleitet“ wird (2,97), ist er grundsätzlich in der Lage, nach den Geboten Gottes zu leben. Die Verführung zur Sünde wird durch die Einflüsterungen des Satans zwar von außen an ihn herangetragen, aber er kann ihr widerstehen, wenn er seine „Zuflucht“ bei Gott nimmt (7,200). Koran und Überlieferung thematisieren häufig den Tod, bei dem unterschieden wird zwischen Selbstmord, Tötung durch andere, Tod durch Selbstopfer („Märtyrertod“) und den natürlichen Tod.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen zum koranischen Menschenbild bei Theodor Adel Khoury. *Der Koran. Arabisch-Deutsch*. Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh, 2001, Bd. 12, S. 446 ff.

## Selbstmord

Der Selbstmord wird in der islamischen Theologie einstimmig verworfen. Er ist eine eigenmächtige Entscheidung, die dem Geschöpf nicht zusteht. Die Selbsttötung steht auch für persönliche Zweifel an der Fürsorge Gottes, denn der Mensch entzieht sich damit den Bewährungsproben, die Gott ihm in diesem Leben zugedacht hat; Selbstmord gilt damit als Zeichen von Glaubensschwäche.

Der Koran spricht dabei nicht eindeutig von der Selbsttötung; die Überlieferung verurteilt ihn jedoch unmissverständlich als eine Form des Unglaubens und bedroht den Selbstmörder mit der Höllenstrafe. Auch die islamische Theologie verurteilt einhellig denjenigen, der seinem Leben selbst ein Ende setzt als „*Anmaßung eines Rechts, das dem Menschen nicht zusteht*“, als „*Gipfel geistiger und seelischer Verwirrung und Zerrüttung*.“<sup>2</sup> Für manche Theologen wie den ehemaligen Scheich der wichtigsten sunnitischen Universität, der al-Azhar, Mahmud Shaltut, (gest. 1963) fällt die Selbsttötung noch gravierender als die Tötung eines Menschen ins Gewicht, denn sie ist eine „*krankhafte Abweichung von [dem Gesetz] der Unantastbarkeit der Person*.“<sup>3</sup>

## Der gewaltsame Tod durch die Hand anderer

Mord und Totschlag gehören nach dem islamischen Strafrecht zu den Verbrechen mit Wiedervergeltung (arab. *qisas*), zu denen Vergehen gegen Leib und Leben eines Menschen zählen. Mord oder Totschlag verletzen nicht göttliches, sondern nur menschliches Recht. Beide Vergehen sind zwar schwere Verbrechen, aber keine Kapitalvergehen, die die Todesstrafe nach sich ziehen würden. Die Verbrechen mit Wiedervergeltung erfordern nach Regelung des Schariarechts die Zufügung

---

2 So Birgit Krawietz zusammenfassend aus arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts. Die Hurma. Schariarechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts. Duncker & Humblot: Berlin, 1991, S. 92

3 Mahmud Shaltut. *al-qatl wal-intihar*, Beirut 1983, s. 415-422; zitiert nach Krawietz. Hurma, S. 94

derselben Verletzung bzw. die Tötung des Schuldigen, die – falls der Berechtigte darauf verzichtet – in Zahlung von Blutgeld (arab. *diya*) umgewandelt werden kann, sowie eine religiöse Bußleistung wie z. B. zusätzliches Fasten (2,178-179). Im juristischen Sinne schuldig ist nur der Volljährige, der im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte ist.

## Der „Märtyrertod“

Die Märtyreroperation wird von ihren Befürwortern nicht als Selbstmord kategorisiert, sondern als notwendiges Opfer für die Verteidigung des Islam, um die Unterdrückung der muslimischen Gemeinschaft zu beenden. Zwar gilt auch dann, dass der Islam die Tötung von Unschuldigen eigentlich nicht gestattet. Nach jihadistischer Interpretation jedoch gilt aufgrund der militärischen Angriffe westlicher Staaten auf islamisch geprägte Länder und ihre allgemeine „Missachtung“ und Verächtlichmachung des Islam, z. B. in Satiredarstellungen, für jedermann die Pflicht, den Jihad zu kämpfen; Unschuldige gibt es in diesem Krieg dann nicht mehr.

Der Märtyrer gibt sein Leben „auf dem Weg Gottes“. Schon der Koran verbindet in einigen Versen, in denen es um Kämpfe Muhammads mit seinen Gegnern geht, den Einsatz für Gott, den Tod und das Paradies miteinander: *„Wenn ihr nun auf die Ungläubigen stoßt, dann schlagt sie auf den Nacken! Wenn ihr sie schließlich vollständig niedergerungen habt, dann legt sie in Fesseln ... Und denen, die auf dem Weg Gottes getötet werden, ihr Wirken wird nicht umsonst gewesen sein. Er wird sie recht leiten, alles für sie in Ordnung bringen und sie ins Paradies eingehen lassen, das er ihnen zu erkennen gegeben hat“* (47,4-6).

## Der natürliche Tod

Dem Tod geht das Leben voraus, das Gott, der Schöpfer allen Lebens, allen Menschen schenkt. Er hat den Menschen aus Lehm gemacht (20,53-55) und aus einem Samentropfen (22,5). Er bringt den Menschen aus dem Mutterleib hervor und hat ihm unterschiedliche Wege zgedacht: *„Und mancher von euch wird (frühzeitig) abberufen, und manch einer von euch wird das erbärmlichste Alter erreichen“* (22,5). Für

jeden aber ist das Leben hier auf der Erde eine „Prüfung“, damit Gott erkennt (67,1-2), ob der Mensch ihm Dankbarkeit und Ehre erweist oder in Undank und Selbstherrlichkeit sich selbst als Maß aller Dinge betrachtet. Ungeachtet der Eigenverantwortung des Menschen hat Gott die einen zum Heil, die anderen zum Unheil bestimmt (35,8). Es ist alles „niedergeschrieben“ (arab. *maktub*), „kull-u min Allah“ – alles kommt von Gott. Er ist derjenige, der lebendig macht und sterben lässt (2,258).

Bei der Erschaffung des Menschen wird von Gott auch sein Todesdatum festgesetzt; so wie Gott den Menschen erschuf, so auch seinen Tod, dem er nicht entfliehen kann (62,8). Zu Gott kehrt der Mensch nach seinem Tod „zurück“ (2,156), um nach einer Zeit des Schlafes<sup>4</sup> zur Auferstehung (2,56) und zum Gericht gerufen zu werden. Danach wird der Ungläubige zur Hölle verurteilt, während der Gläubige ins Paradies eingehen kann, abhängig davon, ob sein Glaube und Tun vor Gott angenommen werden.

Der Tod markiert die Trennlinie zwischen Diesseits und Jenseits, für den Gläubigen das Tor zu einem Leben in Freude im Paradies, für den Ungläubigen das Tor zur ewigen Qual. In gewisser Weise ist der Ungläubige schon im Diesseits „tot“<sup>5</sup>, da er die Realität Gottes nicht erkennt. Er muss den Tod fürchten, da mit dem Tod und dem nachfolgenden Gericht sein endgültiger Aufenthalt im Höllenfeuer beginnt, während der Gläubige auf Gottes Erbarmen hoffen kann. Der Gläubige weiß sich schon hier Gott verpflichtet: „*Mein Leben und mein Tod gehören Gott, dem Herrn der Menschen in aller Welt*“ (6,162).

---

4 Die meisten Exegeten vertreten die Auffassung, dass die Toten ruhen, bis die Posaune zum Jüngsten Gericht erschallt. Bernheim, Pierre-Antoine; Stavrides, Guy. *Welt der Paradiese – Paradiese der Welt*. Artemis & Winkler: Zürich, 1992, S. 222

5 So Jacques Waardenburg. *Death*. in: *Encyclopaedia of the Qur'an*, E. J. Brill: Leiden, 2001, Vol. 1, S. 505-511, hier S. 510

## Der Eintritt des Todes

Gott hat von Anbeginn den Todestag jedes Menschen festgelegt (56,60-61); ist der Tod nahe gekommen, soll der Gläubige nach Möglichkeit noch selbst die rituelle Waschung vollziehen. Wird er schwächer, wird man Korantexte rezitieren und seinen Kopf in Richtung Mekka ausrichten. Das Glaubensbekenntnis sollen seine letzten Worte vor dem Tod sein, denn Muhammad soll gesagt haben: „*Wer als letzte Worte vor seinem Tod ‚la ilaha illa llah‘ [Es gibt keinen Gott außer Gott] sagt, betritt den Paradiesgarten.*“<sup>6</sup>

Verbreitet ist die aus der Überlieferung stammende Auffassung, dass der Tote im Jenseits von zwei Engeln nach seinem Glauben folgendermaßen befragt wird: „*Wer ist dein Gott?*“ „*Wer ist dein Prophet?*“ „*Was ist deine Religion?*“ „*Wohin zeigt deine Gebetsrichtung?*“

Nur wenn er diese Fragen beantworten und sich mit dem Glaubensbekenntnis zum Islam bekennen kann, wird er über eine Brücke gelangen können, die in der Überlieferung als schärfer als ein Schwert und dünner als ein Haar beschrieben wird. Gläubige Muslime können sie unbeschadet überqueren und ins Paradies gelangen. Ungläubige stürzen von der Brücke in die Hölle und in das Feuer hinab.

Für die Grablegung wird der Tote in vorzugsweise weiße, in Beschaffenheit und Größe und Anzahl genau festgelegte Leintücher eingehüllt. Das Leichentuch kann das Pilgergewand des Toten sein, mit welchem er die Wallfahrt nach Mekka durchgeführt hat. Grundsätzlich soll ein Toter direkt nach Eintritt des Todes für die Beerdigung vorbereitet werden und die Grablegung so bald wie möglich, am besten noch am selben Tag, erfolgen.

---

<sup>6</sup> Zitiert nach Abdul Aziz Kamal. Islamisches Recht für den Alltag, 37. Fortsetzung. in: al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland Nr.2/2000, S. 16-18, hier S. 16

## Die Beerdigung

Bei männlichen Toten kann unterwegs in der Moschee für ihn gebetet werden, danach soll der Tote auf einem rein muslimischen oder zumindest Muslimen vorbehaltenen Gräberfeld beigesetzt werden.

Traditionell gilt es als Ehre, Sargträger sein zu dürfen, auch Passanten an der Straße können den Toten ein Stück des Weges begleiten. Nach volksislamischer Überzeugung bewirkt das Tragen der Totenbahre Sündenvergebung. Zum Leichenzug gehören traditionell ausschließlich Männer, da die Überlieferung es Frauen verbietet oder es zumindest stark missbilligt, dass sie an der Grablegung – und sei es die ihres Ehemannes oder ihrer Kinder – teilnehmen; sie bleiben in der Regel im Haus zurück. Zwar kann am Grab das islamische Glaubensbekenntnis gesprochen werden, laute Trauerbekundungen sind jedoch verpönt.

Der Tote wird auf die rechte Seite gebettet und sein Kopf in Richtung Mekka ausgerichtet. Die Anwesenden füllen Erde in das offene Grab und bitten für den Verstorbenen um Vergebung, rezitieren Korantexte und belehren ihn erneut über das Glaubensbekenntnis, damit er in der Lage sein wird, im Jenseits den Grabesengeln Antwort zu geben. Viele Theologen missbilligen, Steine auf dem Grab aufzurichten oder Schmuckelemente anzubringen; in manchen Ländern existieren allerdings historische Friedhöfe mit Grabsteinen und Inschriften.



## Das Gericht: Koran und Überlieferung

Der Glaube an das Jüngste Gericht gehört zusammen mit dem Glauben an Gott, die Bücher, die Propheten und die Engel zu den anerkannten fünf Glaubensgrundlagen. Sehr nachdrücklich macht der Koran die Endgültigkeit deutlich, die mit dem Tod eines Menschen besiegelt ist: Eine Glaubensentscheidung nach dem Tod und ein Abwenden der Höllenstrafe ist dann nicht mehr möglich (23,99-100).

Auf die Waage (7,8-9) werden nach der Überlieferung auf der einen Seite als Papierrollen die Verzeichnisse der Taten des Verstorbenen gelegt, die von Engeln in einem Buch aufgezeichnet sind (82,10-12). Auf der anderen Seite liegt nur ein winziges Papierstückchen mit dem islamischen Glaubensbekenntnis, das aber alle Sünden eines Menschen aufwiegen soll.<sup>7</sup>

Etwa im 9. Jahrhundert nach Christus entstand die Auffassung, die Toten würden hinsichtlich ihres Glaubensbekenntnisses von zwei furchtbaren Engeln, Munkar und Nakir, befragt werden<sup>8</sup>. Wer das Bekenntnis nicht sprechen kann, wird nach diesen Berichten im Grab geschlagen. Auch wer sich schwerer Sünden schuldig gemacht hat, wird für eine gewisse Zeit im Höllenfeuer bestraft.<sup>9</sup> Noch zuvor, in dem Augenblick, wenn der Mensch stirbt, erscheint bei dem Sterbenden der Todesengel (*malak al-mawt*) Izra'îl, einer der vier Erzengel, und entzieht dem Menschen seine Seele (arab. *ruh* bzw. *nafs*).

---

7 Tilman Nagel. Das Leben nach dem Tod in islamischer Sicht. in: Hans-Joachim Klimkeit (Hg.). Tod und Jenseits im Glauben der Völker. Harrassowitz, Wiesbaden, 1978. S. 130-144, hier S. 138

8 Tilman Nagel. Der Koran. Einführung-Texte-Erläuterungen. Verlag C.H. Beck: München, 1983, S. 191

9 Andere Theologen verneinen die Möglichkeit einer Befragung und Bestrafung im Grab vor der Auferstehung. Beispiele bei Hermann Stieglecker. Die Glaubenslehren des Islam. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1962/1983, S. 734ff.

## Die Fürsprache im Jüngsten Gericht: Koran und Volksislam

Kann für einen Sünder nach dem Tod Fürbitte (arab. *shafa'a*) eingelegt werden, so dass dieser aus dem Höllenfeuer frei wird? Der Koran gibt darauf mehrere Antworten: Er lehnt grundsätzlich die Fürsprache anderer Gottheiten ab (z. B. 10,18), ebenso die Möglichkeit, dass für einen *Ungläubigen* Fürsprache eingelegt werden kann (z. B. 2,48+123+254). Zugleich erwähnt der Koran, dass Gott selbst Fürsprache einlegen kann: „*Alle Fürsprache kommt Gott zu. Er hat die Herrschaft über Himmel und Erde. Zu ihm müsst ihr dereinst zurückkehren*“ (39,44). Einige Theologen schlussfolgern daraus, dass in schwere Sünde gefallene muslimische Gläubige für eine begrenzte Zeit in die Hölle geworfen werden, aus der sie dann jedoch später durch Fürsprache Gottes erlöst werden können. Im Volksislam hat sich zudem die Überzeugung herausgebildet, dass Muhammad, die Engel (Sure 40,7-8) oder Heilige (die ersten vier Kalifen oder Gründe von Mystikerorden etwa) Fürsprecher der Gläubigen sein können.

## Ein Vergleich biblischer und koranischer Aussagen

Im Vergleich mit biblischen Aussagen zeichnen sich sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede zu Kernaussagen der islamischen Theologie ab:

Der Tod bedeutet nach biblischer Lehre das Ende des physischen Lebens und die Trennung von Körper und Seele. Während der Körper begraben wird, wird die Seele zum Jüngsten Gericht gerufen. Hier finden sich äußerliche Ähnlichkeiten zur islamischen Lehre, die sich auf Muhammads frühe Kontakte und Kontroversen mit Juden und Christen auf der Arabischen Halbinsel zurückführen lassen, nachdem er ab 610 nach Christus den Islam verkündigt hatte.

Nach biblischer Auffassung hat der Tod auf der einen Seite durchaus negative Konnotationen, da er als der Feind der Menschheit betrachtet wird (1. Korinther 15,26). Er gilt als Konsequenz von Gottes Zorn (Psalm 90,7+11) und als Fluch (Galater 3,13), und er erfüllt die Herzen der Menschen mit Angst vor dem Tod. Verschiedene biblische Texte thematisieren daher Leid und Schmerz, die der Verlust eines geliebten

Menschen hervorruft (Lukas 8,52). Auf der anderen Seite wird in biblischen Texten betont, dass die Existenz des Menschen mit dem Tod nicht ausgelöscht, sondern nur verwandelt wird. Wer an die Erlösung durch Jesu Sterben glaubt, dem wird als Kind Gottes die Barmherzigkeit Gottes im Gericht und Erlösung zugesagt (Hebräer 7,25; Epheser 2,8-9).

Glaubende Muslime werden in der Regel zwar davon ausgehen, dass sie nach ihrem Tod ins Paradies eingehen werden; eine personale Zusage der Errettung für den einzelnen Gläubigen findet sich jedoch weder im Koran noch in maßgeblichen Überlieferungstexten. Die Allmacht und unumschränkte Herrschaft Gottes sowie seine grundsätzliche Verschiedenheit vom Menschen, seinem Geschöpf, verbieten es ihm, Gottes Handeln im Gericht vorherzusagen und damit seine Allmacht einzuschränken. So bleibt die Hoffnung, mit dem Glauben an die Offenbarung des Islam und einer Überzahl von guten Taten Gottes Wohlgefallen zu erlangen.

*Prof. Dr. Christine Schirmacher*

Beziehen Sie regelmäßig  
in jedem Quartal:



EiNS-Magazin, Nachrichten aus der  
Deutschen Evangelischen Allianz



Gebetsheft mit aktuellen Gebetsbitten für jeden Tag  
und Anregungen für Gebetstreffen für jeden Monat

# Weitere Broschüren

Coupon bitte ausgefüllt einsenden an

Deutsche Evangelische Allianz | Esplanade 5-10a  
07422 Bad Blankenburg | Fax: 03 67 41/ 32 12  
versand@ead.de

**Bitte senden Sie mir die folgenden Hefte dieser Reihe zu:**  
(Anzahl der Hefte bitte eintragen)

- #01 Wenn Muslime zu Allah beten...
- #02 Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?
- #03 Christen und Muslime leben zusammen
- #04 Braucht der Mensch Erlösung? – Warum Muslime den Opfertod Jesu so schwer verstehen
- #05 Was kommt nach dem Tod? – Die Heilungsgewissheit im Islam
- #06 Christliches und muslimisches Gebet – ein Vergleich
- #07 Menschenrechte – wie der Islam sie versteht
- #08 Christen in islamischen Gesellschaften
- #09 Abfall vom Islam nach Koran und Sharia
- #10 Wenn Muslime Christen werden – Verfolgung und Strafe für Konvertiten
- #12 Können Christen und Muslime gemeinsam beten?
- #13 Kindererziehung im Islam
- #14 Gemeinsames Zeugnis für Gott durch die abrahamitischen Religionen?
- #15 Frauen in der islamischen Gesellschaft
- #16 Der Ahmadiyya-Bewegung
- #17 Islamische „Mission“ (Da‘wa)
- #18 Schiiten und Sunniten – Unterschiede islamischer „Konfessionen“
- #19 Moscheen in Europa
- #20 Modelle des Umgangs mit dem Koran im Gespräch mit Muslimen

## Bitte senden Sie mir außerdem:

- Erklärung „Christlicher Glaube und Islam“
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“  
jährliche Gebetsinitiative während des muslimischen Fastenmonat Ramadan
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“  
Kinder- und Familienausgabe
- Gebetsheft zum Gebetstag für verfolgte Christen  
(erscheint jährlich im September)
  
- EiNS-Magazin – Das Magazin informiert viermal jährlich über die Arbeit der Evangelischen Allianz in Deutschland
- Gebetskalender der Evangelischen Allianz  
Erscheint viermal jährlich mit Gebetsanliegen für jeden Tag des Jahres
  
- „Gemeinsam glauben – miteinander handeln“  
Die Deutsche Evangelische Allianz stellt sich vor
- Tagungsprogramm des Evangelischen Allianzhauses  
Bad Blankenburg

## Absender:

Name | Vorname

Straße | Hausnr.

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail



## Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge. Der Versand geschieht ohne Kostenberechnung. Wir freuen uns sehr, wenn uns viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden bei der Finanzierung dieser Schriftenreihe helfen.

Die Deutsche Evangelische Allianz ist als gemeinnützig anerkannt und kann Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zustellen.

Für Spenden sind wir dankbar.

**Autor dieser Ausgabe:** Prof. Dr. Christine Schirmacher

**Herausgeber:**

Deutsche Evangelische Allianz | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg  
Telefon: 036741 / 210 | Telefax: 036741 / 21200 | [info@ead.de](mailto:info@ead.de) | [www.ead.de](http://www.ead.de)

**Bankverbindung:** IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

**Bildnachweis:** ©Urheber fotolia.com

**Layout/Gestaltung:** b:dreizehn GmbH, Stuttgart | **Stand:** 2. Auflage November 2017

Alle Broschüren finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.ead.de](http://www.ead.de)